

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	08.11.2018

Nutzung des Rheinboulevards zu den Kölner Lichtern

Mit ihrer Anfrage Nr. AN/1391/2018 knüpft die SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Innenstadt an die Mitteilung der Verwaltung zur Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt am 29.06.2017 (1737/2017) an. Hierin teilte die Verwaltung mit, dass sie eine sicherheitstechnische Machbarkeitsuntersuchung für den Rheinboulevard beauftragen würde, mit der sie Kenntnisse darüber gewinnen wolle, mit welchen verkehrslenkenden und auch mobilen baulichen Maßnahmen in den nächsten Jahren eine weitergehende Öffnung des Rheinboulevards für Zuschauer bei Großveranstaltungen erreicht werden könnte. Dabei sollten die Erkenntnisse aus den Besucherströmen der Kölner Lichter 2017 einfließen.

Allerdings blieb der Rheinboulevard auch zu den Kölner Lichtern 2018 unzugänglich. Vor diesem Hintergrund stellt die SPD-Fraktion folgende Fragen an die Verwaltung:

1. Welche Ergebnisse zeigte die sicherheitstechnische Untersuchung für den Rheinboulevard? Welche Erkenntnisse zu verkehrslenkenden und baulichen Maßnahmen haben sich aus der Machbarkeitsstudie ergeben, um den Rheinboulevard auch für Großveranstaltungen öffnen zu können?
2. Wie sehen die Pläne der Verwaltung für die Öffnung des Rheinboulevards zu den Kölner Lichtern 2019 aus?

Antwort der Verwaltung:

Zu Frage 1:

Im Nachgang zu der Teilschließung des Rheinboulevards zu den Kölner Lichtern 2017 hat die Verwaltung ein Gutachten u.a. zur Umsetzung der gänzlichen Öffnung des Boulevards in Auftrag gegeben.

Das Gutachten kommt unter bestimmten Annahmen wie Verteilung und Verhalten der Besucherinnen und Besucher zu dem Ergebnis, dass eine verhältnismäßig geringe Anzahl – gemessen an der Kapazität des Rheinboulevards – auf den Stufen zugelassen werden kann. Die Zahl orientiert sich dabei an der Einschränkung der Fläche durch mangelnde Fluchtwege aufgrund der parallel stattfindenden Veranstaltungen nördlich der Hohenzollernbrücke (Veranstaltung Kölner Lichter) und auf der Deutzer Werft (Schützenfest), sowie der eingeschränkten Sicht auf das Feuerwerk durch die Hohenzollernbrücke.

Das Gutachten geht weiter davon aus, dass die Besucherinnen und Besucher Bereiche meiden, in denen sie sich z.B. aufgrund von zu hoher Personendichte unwohl fühlen.

Das Amt für öffentliche Ordnung, die Berufsfeuerwehr und die Landespolizei teilen insbesondere die letzte Einschätzung aus der Erfahrung einer Vielzahl von Veranstaltungen nicht. Jüngstes Beispiel

war der Auftritt einer bekannten Kölner Band auf einem Straßenfest im Juni 2018.

Gerade die vom Rheinboulevard aus nur eingeschränkte Sicht auf das nördliche Hauptfeuerwerk kann zu Verdichtungen in Bereichen mit besserer Sicht führen. Hinzu kommt, dass die Besucherinnen und Besucher sich aufgrund der Blickrichtung parallel zum Rhein und dem Stufenverlauf aufstellen. D.h. für das Aufstellen oder aneinander Vorbeigehen verbleibt lediglich eine Breite von knapp einem Meter. Nach oben hin ist diese Breite durch den Überhang der darüber liegenden Stufe begrenzt, nach unten hin durch die knapp einen halben Meter tiefer liegende nächste Stufe.

Es besteht deshalb die Gefahr, dass Personen von den Stufen stürzen. In diesem Fall ist auch ein Kaskadeneffekt, bei dem der bzw. die Stürzende weitere Besucherinnen und Besucher auf darunterliegenden Stufen mitreißt, nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Bei der Gefahrenabwehr gilt der Grundsatz: Je höher das zu schützende Gut ist, desto geringer muss die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sein, um Maßnahmen zu rechtfertigen bzw. erforderlich zu machen. Da es hier um das hohe Schutzgut der Gesundheit – im unglücklichsten Fall sogar um das Leben – der Besucherinnen und Besucher geht, sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit sehr gering.

Kompensationsmaßnahmen z.B. durch einen – zumindest temporären – baulichen Eingriff in das Bauwerk wären abgesehen von der urheberrechtlichen Frage, die mit dem Architekten zu klären wäre, unverhältnismäßig aufwendig.

Hinsichtlich Silvester schließt sich das Gutachten der Bewertung der Verwaltung hinsichtlich der Notwendigkeit der Sperrung an. Eine Nutzbarkeit wäre nur in Kombination mit einem Mitführverbot für Feuerwerk zu realisieren. Unter Berücksichtigung der Durchflusszeit an den Kontrollschleusen sowie von Fluchtwegen reicht die Breite der Zugangswege zum Boulevard nicht aus, um alle zu erwartenden Personen zu kontrollieren und einzulassen. Die Wahrscheinlichkeit, dass dies bei den Personen, die keinen Einlass mehr vor Mitternacht erhalten, zu Unmut z.T. verbunden mit dem Abschuss von Feuerwerk in die Zone führen wird, ist aus den Erfahrungen der feuerwerksfreien Zone am Dom höchst wahrscheinlich.

Daher bleibt der Boulevard auch Silvester nur im gleichen Umfang wie bisher zugänglich.

Zu Frage 2:

Aus Sicherheitsgründen werden deshalb auch künftig zu den Kölner Lichtern die Treppenanlage, der uferseitige Fahrradweg, Teile des Panoramaweges und der nördliche Teil des Boulevards vor der Außengastronomie des Hyatt-Hotels gesperrt bleiben. Der übrige Teil des Boulevards ab Hermann-Pünder-Straße in Richtung Süden, inklusive der beiden Bastionen, bleibt – wie auch zu den Kölner Lichtern 2017 und 2018 - bis zur Höhe Kennedyplatz frei zugänglich. Ein Durchgang unterhalb der Deutzer- und Hohenzollernbrücke ist nicht möglich.

In den Jahren 2017 und 2018 war die Nachfrage nach den Flächen verhältnismäßig gering. Obwohl eine temporäre Sperrung der Bastionen wegen Auslastung vorbereitet war, musste diese zu keinem Zeitpunkt gezogen werden. Ebenso war der zugängliche Bereich des Boulevards jederzeit ohne Probleme passierbar.

Beschwerden von Besucherinnen und Besucher über die mangelnde Zugänglichkeit von Teilbereichen sind der Verwaltung gegenüber nicht geäußert worden. Lediglich einige Besucherinnen und Besucher fragten vor Ort nach dem Grund der Teilspernung und zeigten Verständnis, nach dem man ihnen die Gründe hierfür dargelegt hatte.